

Satzung der
Landesvereinigung



v o m 0 5 . 0 5 . 2 0 1 0

z u l e t z t g e ä n d e r t a m
0 7 . 1 0 . 2 0 2 3

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 4
§ 1 Name und Sitz	Seite 5
§ 2 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag	Seite 5
§ 3 Gliederung und Struktur	Seite 5
§ 4 Organe	Seite 7
§ 5 Der Landesparteitag	Seite 7
§ 6 Der Landesvorstand	Seite 10
§ 7 Der Landesrat	Seite 13
§ 8 Landesgeschäftsführerin / Landesgeschäftsführer	Seite 14
§ 9 Landesfinanzrat / Landesfinanzen	Seite 14
§ 10 Landesarbeitsgemeinschaften	Seite 15
§ 11 Landesschiedsgericht	Seite 15
§ 12 Ordnungsmaßnahmen	Seite 17
§ 13 Bezirksvereinigungen	Seite 17
§ 14 Organe der Bezirksvereinigungen	Seite 17
§ 15 Bezirksparteitag	Seite 17
§ 16 Bezirksvorstand	Seite 18
§ 17 Aufgaben des Bezirksvorstandes	Seite 19
§ 18 Kreisvereinigungen	Seite 19
§ 19 Organe der Kreisvereinigung	Seite 20
§ 20 Kreisparteitag	Seite 20
§ 21 Kreisvorstand	Seite 20
§ 22 Aufgaben des Kreisvorstandes	Seite 21
§ 23 Aufgaben der Stadt- bzw. Gemeindevereinigungen	Seite 22
§ 24 Organe der Stadt- bzw. Gemeindevereinigungen	Seite 22
§ 25 Mitgliederversammlung der Stadt- bzw. Gemeindevereinigung	Seite 22
§ 26 Vorstand der Stadt- bzw. Gemeindevereinigung	Seite 22
§ 27 Aufgaben der Stadtbezirks- und Ortsvereinigungen	Seite 23

§ 28 Organe der Stadtbezirks- und Ortsvereinigungen	Seite 23
§ 29 Mitgliederversammlung der Stadtbezirks- und Ortsvereinigungen	Seite 23
§ 30 Vorstand der Stadtbezirks- und Ortsvereinigungen	Seite 23
§ 31 Durchführungsbestimmungen für virtuelle Parteitage und Mitgliederversammlungen	Seite 24
§ 32 Berichtspflicht	Seite 24
§ 33 Schlussbestimmungen	Seite 24
§ 34 Inkrafttreten der Satzung	Seite 25

SATZUNG

Präambel

Die politische Arbeit der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz ist geprägt von dem klaren Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung und zu den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz treten dafür ein, dass in den Gemeinden die Keimzellen politischen Handelns und bürgerschaftlichen Engagements liegen. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Parteien wirken nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an der politischen Willensbildung des Volkes nur mit; sie haben über Staat und Gesellschaft nicht im Wege einer Parteienherrschaft zu bestimmen.

Die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung einer neuen Politik neben der aktiven parteiungebundenen und ideologiefreien Mitarbeit in Freien Wählergruppen, Freien Wählergemeinschaften und Freien Wählerverbänden auf kommunaler Ebene einer Organisation bedarf, die sich zum Wohl des Gemeinwesens und der Kommunen und im besten Sinne einer lebendigen Demokratie an den Wahlen zum Landtag in Rheinland-Pfalz beteiligt und in diesem Parlament vertreten ist. Als Gliederung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER unterstützen die Mitglieder diese auch bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europaparlament. Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein wichtiges Mittel ihrer Politik, die in enger Zusammenarbeit mit den parteiunabhängigen und ideologiefreien Freien Wählergruppen, Freien Wählergemeinschaften und Freien Wählerverbänden an der kommunalen Basis entwickelt werden muss.

Ein wesentliches Ziel der FREIEN WÄHLER ist es, den Gemeinden als Glied unseres demokratischen Staates den Freiraum zu schaffen bzw. zu erhalten, den sie benötigen, um das Wohl ihrer Bürgerschaft zu fördern - so wie es in der Gemeindeordnung festgeschrieben ist. Die Kommunen dürfen nicht ihrer finanziellen Handlungsfreiheit beraubt werden. Das Konnexitätsprinzip hat in Rheinland-Pfalz Verfassungsrang und muss konsequent beachtet werden. Es gilt die Bürgerliche Vernunft.

Frauen und Männer sind gleichberechtigte Partner in den Organen der FREIEN WÄHLER und sollten auch annähernd gleichmäßig vertreten sein. Die FREIEN WÄHLER sind auch bestrebt, aus allen Schichten, Alters- und Berufsgruppen der Bevölkerung Mitglieder zu gewinnen und für eine ideologiefreie, sachorientierte Mitarbeit in politischen Gremien zu motivieren – zur Sicherung der Freiheit und Würde des Menschen, zur Achtung seiner Umwelt und der Natur, zur Ordnung des Gemeinschaftslebens in einem freiheitlichen Sozial- und Rechtsstaat, zur Wahrung einer eigenverantwortlichen lebendigen Vielfalt im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenleben. Die Freiwilligkeit politischen Engagements ist jedoch oberste Maxime.

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ist eine politische Vereinigung im Sinne des Parteiengesetzes mit Sitz am Ort der Bundesgeschäftsstelle. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen "FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz". Die Kurzbezeichnung lautet „FREIE WÄHLER“. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Rheinland-Pfalz.
- (3) Der Sitz der Landesvereinigung ist der Ort seiner Geschäftsstelle. Der Ort der Geschäftsstelle wird vom Landesvorstand beschlossen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Die Mitgliedschaft in der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz folgt der Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER festgelegt. Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz ist berechtigt auf Beschluss des Landesparteitages eine Sonderumlage zu erheben.

§ 3 GLIEDERUNG UND STRUKTUR

- (1) Die Landesvereinigung gliedert sich in Bezirks- und Kreisvereinigungen, sofern solche gegründet sind. Der räumliche Geltungsbereich von Bezirksvereinigungen deckt sich mit der im Landeswahlgesetz Rheinland-Pfalz amtlich festgelegten Wahlbezirken. Dementsprechend führt die Bezirksvereinigung den Namen FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz Bezirk 1, 2, 3 oder 4. Mit Zustimmung des Vorstands der Landesvereinigung darf ein Namenszusatz angehängt werden, der die regional typische Besonderheit der Bezirksvereinigung zum Ausdruck bringt oder eine andere prägnante Bezeichnung zur Abgrenzung und Identifikation gegenüber den anderen Bezirksvereinigungen darstellt (z.B. Bezirksvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz Bezirk 1 Nord). Der räumliche Geltungsbereich von Kreisvereinigungen deckt sich mit dem der Landkreise und Kreisfreien Städte des Landes Rheinland-Pfalz. Kreisvereinigungen können sich in Stadt-, Verbandsgemeinde-, Gemeinde- oder Ortsvereinigungen gliedern, in den räumlichen Grenzen der entsprechenden Gebietskörperschaft. Gegründete Untergliederungen von Kreisvereinigungen bzw. soweit noch keine Kreisvereinigungen existieren von Bezirksvereinigungen, sind mittelbar Gliederungen der Landesvereinigung. Die Kreis-, Stadt-, Verbandsgemeinde-, Gemeinde- und Ortsvereinigungen führen den Namen Kreis-, Stadt-, Verbandsgemeinde-, Gemeinde-

und Ortsvereinigung FREIE WÄHLER und den Namen ihrer Gebietskörperschaft (z.B. Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Koblenz). Die Kurzform bei Wahlen zur Volksvertretung auf dem Stimmzettel lautet „FREIE WÄHLER“. Die Mitglieder der Landesvereinigung sind gleichzeitig Mitglieder der für ihren Wohnsitz zuständigen Untergliederungen, sofern solche gegründet sind.

- (2) Die Gliederungen bestehen in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins. Die Gliederungen beschließen in ihren Mitgliederversammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zur Volksvertretung innerhalb ihres Gebietsbereichs und wählen in ihren Mitgliederversammlungen auch die Mitglieder ihrer satzungsgemäßen Organe nach Maßgabe ihrer Satzungsbestimmungen. Die Organe der Gliederungen sind verpflichtet alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der FREIEN WÄHLER richtet. Die Mitglieder der Organe von Gliederungen sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung kann im Rahmen der verfügbaren Mittel der jeweiligen Gliederung gewährt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung der Gliederung durch Erlass einer Entschädigungsordnung.
- (3) Die Gründung einer Gliederung bedarf eines Antrags der Mehrheit der Mitglieder aus dem Gebiet der zu gründenden Gliederung, mindestens jedoch 7 Personen, an den Vorstand der nächsthöheren Gebietsvereinigung. Die Gründung der Gliederung erfolgt dann auf einer vom geschäftsführenden Vorstand der nächsthöheren Gebietsvereinigung einzuberufenden Mitgliederversammlung, gerichtet an alle Mitglieder mit Wohnsitz in der zu gründenden Gliederung. Bei Beachtung aller formalen und inhaltlichen Vorgaben der Satzungen der Landes- und Bundesvereinigung hat der Vorstand der nächsthöheren Gebietsvereinigung die Gründung der Gliederung anzuerkennen. Die Prüfung hat nach der Gründungsversammlung binnen eines Monats nach Vorlage der Gründungssatzung und des Gründungsprotokolls zu erfolgen. Anerkennt der Vorstand der nächsthöheren Gebietsvereinigung die Gründung der Gliederung, hat er dies durch einen schriftlichen Akt gegenüber der Landesgeschäftsstelle und gegenüber der neuen Gliederung anzuzeigen. Mit Anerkennung gilt die Gliederung mit allen Organen als rückwirkend zum Datum der Gründungsversammlung als gegründet und der kommissarische Vorstand als gewähltes Organ der gegründeten Gliederung. Die Auflösung einer Gliederung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der nächsthöheren Gliederung. Voraussetzung für eine Auflösung ist entweder, dass ein diesbezüglicher Antrag der Mehrheit der Mitglieder aus dem Gebiet der aufzulösenden Gliederung an den Vorstand der nächsthöheren Gliederung vorliegt, oder dass sich trotz zweimaliger Einladung kein Vorstand für die aufzulösende Gliederung gefunden hat. Wird die Gliederung aufgelöst, so ist nach dem Begleichen aller Verbindlichkeiten das verbliebene Vermögen der nächsthöheren Gliederung für deren allgemeine politische Arbeit zuzuführen.
- (4) Die Gliederungen der Landesvereinigung haben Anspruch am Aufkommen der Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder und an den Mitteln aus der im räumlichen Bereich der Gliederung erworbenen Parteienfinanzierung beteiligt zu werden. Daneben stellt die

Landesvereinigung den Gliederungen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung. Näheres dazu regelt die Landesfinanzordnung, die vom Landesfinanzrat nach Maßgabe des § 9 der Satzung zu erstellen und von dem Landesparteitag zu beschließen ist. Die Gliederungen verwalten ihre danach von der Landesvereinigung erhaltenen finanziellen Mittel und auch die Spenden ihrer Mitglieder und Gönner selbst. Gliederungen unterliegen immer den Finanzordnungen der Landes- und Bundesvereinigung.

§ 4 ORGANE

- (1) Organe der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz sind:
 - der Landesparteitag,
 - der Landesvorstand,
 - der Landesrat,
 - der Landesfinanzrat.
- (2) Die Amtszeit gewählter Mitglieder von Organen/Arbeitsgemeinschaften/Ausschüssen verlängert sich automatisch bis zur Nach- oder Neuwahl im Rahmen der Bestimmungen des Parteiengesetzes.

§ 5 Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ der Landesvereinigung.
Seine Aufgaben sind insbesondere
 1. Beschlussfassung über die Satzung, das Programm und die Politik der Landesvereinigung,
 2. Wahl der zu wählenden Mitglieder des Landesrates und des Landesvorstands, die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Landesschiedsgerichts, die Delegierten zum Länderrat und zur Bundesdelegiertenversammlung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER und die Vertreterinnen und Vertreter für sonstige Gremien/Ausschüsse der Bundesvereinigung,
 3. Beschlussfassung über eine Landesfinanzordnung und eine Sonderumlage,
 4. Beschlussfassung über eine Landeserstattungsordnung,
 5. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Landesvorstands,
 6. Entlastung des Vorstandes,
 7. Beschlussfassung über weitere Ordnungen,
 8. Beschlussfassung vor einer anstehenden Wahl zum Landtag Rheinland-Pfalz, ob bei der nächsten Wahl mit einer Landesliste oder in den Wahlbezirken jeweils mit einer Bezirksliste angetreten werden wird,

9. Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Landesliste und deren Reihenfolge auf der Landesliste im Falle einer Beteiligung an der Landtagswahl mit einer Landesliste nach Maßgabe des Landeswahlgesetzes,
 10. Beschlussfassung über die Aufstellung von sonstigen Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten.
- (2) Auf Beschluss des Landesvorstandes kann der Landesparteitag als Delegiertenparteitag einberufen werden. In dem Fall besteht er aus 180 Delegierten der Kreis- und Bezirksvereinigungen. Die Aufschlüsselung der 180 Delegierten auf die Kreis- und Bezirksvereinigungen ist wie folgt vorzunehmen:
- Auf Basis der Mitgliederzahl in den Kreis- und Bezirksvereinigungen wird das Sainte-Lague-Höchstzahlverfahren angewendet. Dabei werden zunächst die Anzahl der Delegierten auf die vier Bezirksvereinigungen errechnet. Davon ausgehend werden die Anzahl der Delegierten auf die im jeweiligen Bezirk bestehenden Kreisvereinigungen ermittelt.
 - Für die Berechnung ist jeweils die Mitgliederzahl maßgebend, die für den 31. Dezember des Vorjahres (Parteitage in der ersten Jahreshälfte) oder für den 30. Juni des aktuellen Jahres (Parteitage in der zweiten Jahreshälfte) festgestellt wird;
 - Im Rahmen dieses Verfahrens notwendig werdende Losverfahren werden durch den Landesgeschäftsführer unter Aufsicht von mindestens einem Kassenprüfer durchgeführt. Das Ergebnis ist allen Kreis- und Bezirksvereinigungen bekannt zu geben.
- Die Wahl der Delegierten erfolgt in geheimer Wahl in den Kreis- und Bezirksvereinigungen in Form von Delegiertenlisten mit starrer Listennachfolge im Verhinderungsfall. Wählbar sind nur Mitglieder der jeweiligen Kreis- bzw. Bezirksvereinigung. Ist ein Delegierter verhindert, so teilt er dies der Landesgeschäftsstelle umgehend schriftlich oder auf elektronischem Wege mit. Diese stellt den Listennachfolger fest und setzt diesen in Kenntnis. Spätestens 96 Stunden vor dem Landesparteitag übermittelt die Kreis- bzw. Bezirksvereinigung die endgültige Zusammensetzung ihrer Delegation sowie den lückenlosen Nachweis der Listennachfolge an die Landesgeschäftsstelle. Soweit den Delegierten für die Teilnahme an dem Landesparteitag notwendige Kosten im Sinne der Erstattungsordnung der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung entstehen, sind diese von den jeweiligen Kreis- bzw. Bezirksvereinigungen zu tragen.
- Dem Landesparteitag gehören im Falle des Delegiertenparteitags außerdem mit beratender Stimme an:
- a) alle Mitglieder des Landesvorstandes,
 - b) die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages und des Landtags Rheinland-Pfalz, sofern sie auch gleichzeitig Mitglieder der Landesvereinigung sind,
 - c) die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse,
 - d) die angestellten Geschäftsführer.
- (3) Landesparteitage finden mindestens einmal jährlich statt.

- (4) Der Landesparteitag ist einzuberufen zum Zwecke der Wahrnehmung seiner wahlgesetzlichen Aufgaben. Das sind die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber
1. auf der Landesliste zum Europäischen Parlament, sofern nicht von der Bundesvereinigung die Einreichung einer Bundeskandidatenliste beschlossen ist,
 2. auf einer Landesliste zum Deutschen Bundestag,
 3. auf der Landesliste zum Landtag Rheinland-Pfalz, sofern nicht die Einreichung von Bezirkslisten beschlossen ist.
- Ist die Aufstellung von Bezirkslisten für die Wahl zum Landtag beschlossen, lädt der Landesvorstand alle Mitglieder der Landesvereinigung mit Wohnsitz in jeweils einem Bezirk zu einer Bezirkslistenwahl im Rahmen eines Landesparteitages ein zum Zwecke der Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die jeweilige Bezirksliste und deren Reihenfolge auf der jeweiligen Bezirksliste. Stimmberechtigt sind dann nur die bei der Landtagswahl wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Bezirks.
- Die Kandidatinnen und Kandidaten in den Wahlkreisen (Direktkandidatur) werden von den zur Landtagswahl stimmberechtigten Mitgliedern gewählt, die ihren ersten Wohnsitz im Wahlkreis haben.
- Diese Wahlversammlungen werden vom Landesvorstand unter Beachtung der in den einschlägigen Wahlgesetzen vorgeschriebenen Fristen und Bestimmungen sowie nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen dieser Satzung einberufen und durchgeführt.
- (5) Weitere Landesparteitage finden auf Beschluss des Landesvorstandes, des Landesrates oder auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder/Delegierten statt.
- (6) Ohne anderweitige Regelung in den Wahlgesetzen lädt der Landesvorstand zu den Landesparteitagen unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen auf elektronischem oder postalischem Weg ein. Der Fristenlauf beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung per Post (Poststempel) an die zuletzt vom Mitglied bei der Landesgeschäftsstelle bekannt gemachte Adresse.
- Mit der Angabe einer E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied mit dem ausschließlichen Erhalt der Einladung auf elektronischem Weg an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse einverstanden. Der Fristenlauf beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung per E-Mail.
- (7) Wenn der rheinland-pfälzische Landtag oder der Bundestag vor dem Ende einer Wahlperiode vorzeitig aufgelöst wird (Art. 81 HV; Art. 39 GG), kann der Landesparteitag zur Aufstellung der Kandidatenliste mit einer Frist von mindestens sieben Tagen nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 dieser Satzung einberufen werden.
- (8) Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesparteitag ist beschlussfähig, mit Ausnahme der Wahlversammlungen nach § 5 Abs. 4 und der Versammlung zum Zwecke der Auflösung. Die Beschlussfähigkeit der Wahlversammlungen bestimmen sich nach den einschlägigen Wahlgesetzen, eine Auflösung der Landesvereinigung nach § 33, Abs. 2 dieser Satzung.

- (9) Alle ordentlichen Teilnehmer des Landesparteitages haben Rederecht. Die Redezeit kann beschränkt werden. Antragsberechtigt zu Landesparteitagen sind: Landesrat, Landesfinanzrat, Landesvorsitzender, Landesvorstand, Bezirksvorstände, Bezirksvereinigungen und Kreisvereinigungen. Darüber hinaus können Sachanträge von Mitgliedern/Delegierten eingebracht werden, wenn diese von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern/Delegierten mit eingebracht werden. Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrages.

§ 6 DER LANDESVORSTAND

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und vier Beisitzerinnen / Beisitzern. Er darf nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgerinnen / Bürgern besetzt werden.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von dem Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Die vier Beisitzerinnen / Beisitzer sollen jeweils einen rheinland-pfälzischen Landtagswahlbezirk repräsentieren.
Alle Mitglieder des Landesvorstands werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (3) Dem Geschäftsführenden Vorstand mit Stimmrecht gehören an:
- Eine / ein in Einzelwahl von einem Landesparteitag gewählte / gewählter Vorsitzende / Vorsitzender,
 - zwei in Einzelwahl von einem Landesparteitag gewählte stellvertretende Vorsitzende
 - eine / ein in Einzelwahl von einem Landesparteitag gewählte / gewählter Schatzmeisterin / Schatzmeister,
 - eine / ein in Einzelwahl von einem Landesparteitag gewählte / gewählter Schriftführerin / Schriftführer.
- (3a) Als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht gehören dem Geschäftsführenden Landesvorstand weiterhin an:
- die Landes-Geschäftsführerin / der Landes-Geschäftsführer,
 - die Generalsekretärin / der Generalsekretär,
 - die Landes-Justitiarin / der Landes-Justitiar.
- Diese Personen werden aus den Reihen der Mitglieder vom stimmberechtigten Landesvorstand mit Mehrheitsbeschluss für die Dauer der Amtszeit des Landesvorstandes bestimmt.
- (3b) Wegen der absoluten Vertrauensstellung können die beratenden Mitglieder auf einstimmigen Antrag des Geschäftsführenden Landesvorstands vom Landesvorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel vorzeitig abberufen werden.

- (4) Der Geschäftsführende Landesvorstand vertritt die Landesvereinigung nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB. Er führt die Geschäfte der Landesvereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse seiner Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor. Die Zuständigkeit für weitere Aufgaben ergibt sich aus Aufgabenzuweisungen in dieser Satzung.

- (5) Die Landesvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der Landesvorsitzende.

Ist der Landesvorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle die /der lebensältere der stellvertretenden Vorsitzenden. Die / der Landesvorsitzende darf nur gemeinsam mit einer / einem der stellvertretenden Vorsitzenden Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen abschließen. Laufende Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen, die den laufenden Betrieb aufrechterhalten, können im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro vom Landesvorsitzenden allein unterzeichnet werden. Vertretungsberechtigt für den Landesvorsitzenden sind gemeinsam die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Landesvorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, Arbeitskreise und Ausschüsse einsetzen und mit der Bearbeitung bestimmter Aufgaben betrauen. Die Mitglieder dieser Gremien sollten Mitgliederstatus haben. Externe Sachverständige haben Gästestatus. Die Gebietsverbände haben - nach Aufforderung durch den Vorstand – ein Vorschlagsrecht für geeignete Personen. Die Eignung orientiert sich am erforderlichen Sachverstand für die Lösung der gestellten Aufgaben.

Der Landesvorstand kann auch einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. Eine solche Beauftragung erfolgt im Einzelfall.

- (6) Die Landesschatzmeisterin / der Landesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes. Zahlungen erfolgen nur nach Anweisung durch den Landesvorsitzenden bzw. durch seine beiden Vertretungsberechtigten. Die Delegation durch diese auf den Landesgeschäftsführer ist möglich.

Die Landesschatzmeisterin / der Landesschatzmeister ist verpflichtet zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

Zwei vom Landesparteitag bestellte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen Bücher, Kasse und Jahresabschluss. Sie werden auf jeweils zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Zum Zwecke der Transparenz und Kontrolldichte sollte ein Modus angestrebt werden, der von wechselnden Personen geprägt ist.

Vertretungsberechtigt für die Landesschatzmeisterin / den Landesschatzmeister sind gemeinsam die / der Landesvorsitzende und die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer.

- (7) Der Landesvorstand tagt in der Regel alle zwei Monate. Er wird durch den Landesvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen auf elektronischem Weg

einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Landesvorstand zusammen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Eilbeschlüsse können durch Umlaufbeschluss auf elektronischem Weg erfolgen.

Von der Landesschriftführerin / dem Landesschriftführer sind Kurzprotokolle der einzelnen Versammlungen der Landesorgane zu fertigen und Beschlüsse, Wahlen und Wahlergebnisse zu protokollieren und zu unterzeichnen. Das Protokoll (Niederschrift) ist binnen zwei Wochen nach der protokollierten Versammlung zu erstellen und dem Vorsitzenden jener Versammlung zur Prüfung zu übersenden.

Erfolgt binnen weiterer zwei Wochen nach Übersendung kein Einspruch, gilt das Protokoll als angenommen. Die Übersendung erfolgt auf elektronischem oder postalischem Weg. Den Vertretungsfall bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

- (8) Für das Amt der Landesschriftführerin / des Landesschriftführers und für das Amt der Landesschatzmeisterin / des Landesschatzmeisters sollen sich nur Personen mit entsprechender Ausbildung und / oder fachlicher Eignung und / oder einschlägiger praktischer Erfahrung bewerben.
- (9) Die Landes-Justitiarin/der Landesjustitiar berät den Landesvorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten der Landesvereinigung und seinen Gliederungen. Bei einer rechtlichen Vertretung gelten im Innenverhältnis die Bestimmungen des Auftragsrechts gem. §§ 664 bis 670 BGB und im Außenverhältnis die Vertretungs- und Vollmachtvorschriften nach §§ 164 ff. BGB.

Bei einer zeit- und arbeitsintensiven Rechtsberatung, Gestaltung oder Vertretung, die über eine ehrenamtliche Aktivität hinausgeht, erhält die Landes-Justitiarin/der Landesjustitiar neben ihren/seinen Aufwendungen gemäß Erstattungsordnung zusätzlich eine mit dem Landesvorstand zu vereinbarende Vergütung in Anlehnung an das RVG.

Für das Amt der Landes-Justitiarin / des Landes-Justitiars können sich nur Personen mit juristischer Ausbildung und fachlicher Eignung bewerben. Ausbildung und Eignung muss vor der Entscheidung dem Geschäftsführenden Vorstand nachgewiesen werden.

- (10) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär unterstützt die Vorsitzende / den Vorsitzenden und arbeitet eng mit dem Landesvorstand zusammen. Ihr/ihm obliegt u.a. die Planung und Koordination von Kampagnen, die mediale Darstellung und die Herausgabe von Publikationen.

Auf eine gute Ausstattung für eine erfolgreiche Pressearbeit sollte hingewirkt werden. Die Anschaffung von Materialien/Hardware/Software kann auf die Landesgeschäftsstelle begrenzt werden.

- (11) Der Landesvorstand in seiner Gesamtheit entscheidet über alle Angelegenheiten der politischen Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz, soweit nicht der Geschäftsführende Vorstand, der Landesrat oder der Landesparteitag zur Entscheidung berufen ist.

Hierzu gehört auch die Erstellung und Verabschiedung eines Jahresfinanzplanes für die Landesvereinigung. Er bereitet die politische Entscheidungsfindung der Landesvereinigung vor, koordiniert die Arbeit der Organe der FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz und leitet die Landesvereinigung. Er ist in seinen Beschlüssen an die Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesrates gebunden.

- (12) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung sowie eine Entschädigungsordnung geben, die der Zustimmung durch den Landesparteitag bedarf.
- (13) Der Landesvorstand erstattet dem Landesparteitag mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr.
- (14) Die Bestellung einzelner gewählter Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprechend § 27 BGB und nach Maßgabe des Parteiengesetzes jederzeit widerruflich und hat durch Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages mit absoluter Mehrheit zu erfolgen.

§ 7 DER LANDESRAT

- (1) Der Landesrat ist das oberste Beschluss fassende Organ der Landesvereinigung zwischen den Landesparteitagen und wird nach den Regeln eingeladen, die für ordentliche Landesparteitage gelten.

Er berät den Landesvorstand, beschließt über Anträge und koordiniert die Planungen der nächstunteren Gliederungsebene. Mit diesem Gremium soll dem Satzungszweck einer engen Zusammenarbeit mit den Mitgliedern an der kommunalen Basis Rechnung getragen werden.

Landesratssitzungen sind mitgliederöffentlich. Jedes Mitglied des Landesrats hat Antrags- und Rederecht.

Alle Trägerinnen und Träger von Mandaten und / oder sonstigen Funktionen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz sind ihm – auf vorherige Anforderung - berichtspflichtig.

- (2) Dem Landesrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - bis zu fünf Personen mit Mitgliederstatus je Bezirksvereinigung; sie werden von dem Landesparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
 - die Mitglieder des Landesvorstands.
- (3) Dem Landesrat gehören als beratende Mitglieder mit Antragsrecht an:
 - alle amtierenden kommunalen Bürgermeister mit Mitgliederstatus,
 - die Mitglieder einer bestehenden rheinland-pfälzischen Landtagsfraktion und/oder Landesregierung mit einer Mitgliedschaft bei den FREIEN WÄHLER Rheinland-Pfalz,
 - die rheinland-pfälzischen Mitglieder des Bundesvorstands und die einer bestehenden Bundestags- und Europafraktion FREIE WÄHLER,
 - der Vorstand von gegründeten Bezirksvereinigungen.

- (4) Der Landesrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsführung des Landesrates nimmt der geschäftsführende Landesvorstand wahr; Delegation auf die Landesgeschäftsführerin / den Landesgeschäftsführer ist möglich.

§ 8 LANDESGESCHÄFTSFÜHRERIN / LANDESGESCHÄFTSFÜHRER

- (1) Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer wirkt verantwortlich daran mit, die Struktur der Landesvereinigung fortlaufend weiterzuentwickeln. Sie / er leitet in Absprache mit dem Landesvorstand die Landesgeschäftsstelle.
- (2) Die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer handelt im Namen und Auftrag des Geschäftsführenden Vorstands nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB.

Aufgrund der besonders vertrauensvollen Stellung und der sehr zeit- und arbeitsintensiven Tätigkeit, die weit über eine ehrenamtliche Aktivität hinausgeht, erhält die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer neben ihren / seinen Aufwendungen (gemäß Erstattungsordnung) zusätzlich eine pauschale, monatlich zu bezahlende Aufwandsentschädigung, die mit dem Landesvorstand vereinbart wird.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Bis zur Bestimmung einer Landesgeschäftsführerin / eines Landesgeschäftsführer werden die Geschäfte durch ein Mitglied des gewählten geschäftsführenden Vorstands wahrgenommen. Diese Person leitet auch die Geschäftsstelle; sie kann auch aus den Reihen der stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt werden und handelt dann in Personalunion.

§ 9 LANDESFINANZRAT/LANDESFINANZEN

- (1) Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus:
 - der Landesvorsitzenden / dem Landesvorsitzenden;
 - der Landesschatzmeisterin / dem Landesschatzmeister;
 - den gewählten Schatzmeister / Schatzmeisterinnen von gegründeten Bezirksvereinigungen;
 - den gewählten Schatzmeistern / Schatzmeisterinnen von gegründeten Kreisvereinigungen;
 - der Landesgeschäftsführerin / dem Landesgeschäftsführer.
- (2) Der Landesfinanzrat tritt auf Einladung der Landesschatzmeisterin / des Landesschatzmeisters oder der Landesvorsitzenden / des Landesvorsitzenden oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen und wird nach den Regeln eingeladen, die für ordentliche Landesmitgliederversammlungen gelten.
- (3) Der Landesfinanzrat ist zuständig für alle Finanzangelegenheiten, die das Verhältnis zwischen der Landesvereinigung und den Gliederungen berühren. Er erstellt, wenn

notwendig, hierfür eine Finanzordnung, die durch die Mitgliederversammlung der Landesvereinigung in Kraft gesetzt wird.

- (4) Grundsätzlich gelten die Beitrags-/ Finanz- und die Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, und das für alle Gliederungen.
- (5.1) Im Innenverhältnis haftet die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Gliederung nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (5.2) Die Gliederungen auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der FREIE WÄHLER Landes- bzw. Bundesvereinigung im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten des deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die FREIE WÄHLER Landes- bzw. Bundesvereinigung ergriffen werden. Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz kann ihre Schadensersatzansprüche mit Forderungen der Gliederungen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz schuldhaft verursacht, haftet diese gegenüber den Gliederungen für den diesen daraus entstehenden Schaden.

§ 10 LANDESGEMEINSCHAFTEN

- (1) Die Einrichtung von Landesarbeitsgemeinschaften richtet sich nach § 5.8 der Bundessatzung sowie der Ordnung für FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften.

§ 11 LANDESSCHIEDSGERICHT

- (1) Es wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Dieses entscheidet in der Besetzung mit einer/- einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die/der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die/der Vorsitzende, die zwei Beisitzer sowie deren Vertreter werden von der Landesmitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Das Schiedsgericht bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
Sie können nicht abgewählt werden und dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Landesvereinigung oder einer Gebietsvereinigung sein, in einem Dienstverhältnis zu der Vereinigung oder einer Gebietsvereinigung stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.
- (4) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Schiedsordnung der FREIEN WÄHLER.

- (5) Bis zur Verabschiedung der Landesschiedsordnung bestimmen sich Aufgaben und Verfahren vor dem Landesschiedsgericht nach den folgenden Bestimmungen:
- (5.1) Aufgabe des Landesschiedsgerichts ist es,
1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Organen oder zwischen Mitgliedern und Organen oder zwischen Organen und Organen der Gliederungen der Vereinigung zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Interessen der FREIEN WÄHLER berührt werden;
 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Organe der Vereinigung und seiner Gliederungen oder gegen einzelne Mitglieder in ihrem räumlichen Geltungsbereich auszusprechen.
- (5.2) Das Landesschiedsgericht entscheidet über:
1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte, soweit vorhanden;
 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder aus den Reihen der FREIEN WÄHLER Rheinland-Pfalz sowie Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Landesvereinigung und deren Mitglieder sowie die Auflösung von Untergliederungen;
 3. Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung;
 4. die Anfechtung von Beschlüssen eines Organs der Landesvereinigung oder eines Kreisverbandes;
 5. die Anfechtung von Wahlen zu den Organen der Landesvereinigung oder einer Untergliederung;
 6. die Anfechtung der Aufstellung von Listen durch Landesparteitage, Kreisdelegierten- und Kreisversammlungen insbesondere zu Bundestagswahlen, Landtagswahlen sowie Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften;
 7. Streitigkeiten zwischen Organen der Landesvereinigung, zwischen Organen der Untergliederungen der Vereinigungen und zwischen Organen der Landesvereinigung und Gliederungen der Landesvereinigung;
 8. Streitigkeiten im Aufnahme- oder Ausschlussverfahren;
 9. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gründung von Gliederungen (z. B. Bezirksvereinigungen);
 10. außerdem in allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes noch eine Zuständigkeit eines Kreisschiedsgerichts gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind.

§ 12 ORDNUNGSMASSNAHMEN

Die Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen und deren Organe sowie gegen Mitglieder richten sich nach § 6 und 7 der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

§ 13 BEZIRKSVEREINIGUNGEN

- (1) Die Bezirksvereinigungen legen die Richtlinien ihrer politischen und organisatorischen Arbeit der FREIEN WÄHLER im Einklang mit der Landessatzung in ihrem Bereich fest.
- (2) Die Bezirksvereinigungen haben nachfolgende Aufgaben, die sie durch Ihre Organe wahrnehmen:
 - a) Die politische Arbeit der FREIEN WÄHLER in ihrem Bereich zu verbreiten und auszubauen, sowie die politische Willensbildung innerhalb der Partei und in der Öffentlichkeit zu fördern und zu vertreten,
 - b) Die Arbeit der Kreisvereinigungen zu fördern. Zu diesem Zweck kann sich der Bezirksvorstand jederzeit über die Angelegenheiten der Kreisvereinigungen und ihrer Gliederungen unterrichten lassen.
 - c) Mitwirkung bei der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landtags- und Bundestagswahl.
- (3) Ihnen ist die selbständige Kassenführung gemäß dieser Satzung erlaubt. Der Einzug und die Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Landesvereinigung. Sitz der Bezirksvereinigung ist der jeweilige Ort, an dem der Vorsitzende seinen Erstwohnsitz hat. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 ORGANE DER BEZIRKSVEREINIGUNG

Organe der Bezirksvereinigung sind:

- a) der Bezirksparteitag,
- b) der Bezirksvorstand.

§ 15 BEZIRKSPARTEITAG

- (1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ der Bezirksvereinigung. Zu seinen Aufgaben gehören: 1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Bezirksvorstands;
- (2) 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Bezirksvorstands;
- (3) die Wahl des Bezirksvorstands für die Dauer von zwei Jahren;
- (4) die Beschlussfassung über gestellte Anträge;
- (5) die Beratung des Arbeitsprogramms und der Jahresplanung;
- (6) Meinungsbildung und Beschlussfassung zu politischen Themen mit regionalem und überregionalem Bezug;
- (7) Initiierung und organisatorische Verantwortlichkeit für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben. Die Delegation von Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Mitglieder des Bezirksvorstands ist möglich;
- (8) Die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus den Reihen der Bezirksvereinigung für Bezirkslisten zur Landtagswahl unter Beachtung der Vorgaben des jeweils gültigen Landeswahlgesetzes oder, falls die Landesvereinigung zur Landtagswahl mit Landesliste

antreten sollte, die Festlegung einer Vorschlagsliste für die Bewerberinnen und Bewerber aus den Reihen der Bezirksvereinigung;

- (9) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Die Anzahl der durch den Bezirksparteitag zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten ergibt sich aus der Differenz der gem. § 5 Absatz 2 der Satzung ermittelten Gesamtzahl für den Bezirk abzüglich derjenigen, die durch bestehende Kreisvereinigungen zu wählen sind. Die Delegierten werden zusammen mit dem Bezirksvorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt;
- (10) Der Bezirksparteitag tagt in der Regel einmal im Jahr. Er wird vom Bezirksvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen auf elektronischem Weg einberufen. Die Landesvereinigung ist durch Übersendung einer Einladung an die Landesgeschäftsstelle zu unterrichten. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Bezirksparteitag zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Landesvorstand dies verlangen.
- (11) Über jeden Bezirksparteitag ist vom Bezirksschritfführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist sofort nach Erstellung (max. 2 Wochen) zur Prüfung dem Bezirksvorstand auf elektronischem Weg zu übersenden. Wenn 2 Wochen nach Übersendung an den Bezirksvorstand von diesem kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Es ist sodann an alle Mitglieder der Bezirksvereinigung und der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis zu übersenden.

§ 16 BEZIRKSVORSTAND

- (1) Dem Bezirksvorstand gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
1. der Bezirksvorsitzende;
 2. bis zu drei gleichberechtigte stellvertretende Bezirksvorsitzende;
 3. der Bezirksschritfführer;
 4. der Bezirksschatzmeister;
 5. bis zu 6 Beisitzer.
- (2) Eine Vertretung der Mitglieder des Bezirksvorstandes ist ausgeschlossen.
- (3) Der Bezirksvorstand wird durch seinen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Bezirksvorstandssitzung soll mindestens alle zwei Monate stattfinden. Auf Verlangen von vier Mitgliedern des Vorstandes muss eine Vorstandssitzung binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen werden.
- (4) Der Bezirksvorstand vertritt die Bezirksvereinigung nach innen und außen gemäß § 26 Absatz 2 BGB. Der Bezirksvorstand führt die Beschlüsse des Bezirksparteitages aus, entwirft das Arbeitsprogramm und die Jahresplanung, erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Bezirksvereinigung in der Öffentlichkeit. Laufende Geschäfte mit Zahlungsverpflichtungen, die den laufenden Betrieb aufrechterhalten, können bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro vom Bezirksvorsitzenden allein unterzeichnet werden. Vertretungsberechtigt für den Bezirksvorsitzenden sind gemeinsam die beiden stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.

- (5) Der Bezirksvorstand tagt in der Regel alle drei Monate. Er wird durch den Bezirksvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen auf elektronischem Weg einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Bezirksvorstand zusammen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.
- (6) Über jede Bezirksvorstandsitzung ist vom Bezirksschifführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist sofort nach Erstellung (max. 2 Wochen) zur Prüfung dem Bezirksvorstand auf elektronischem Weg zu übersenden. Wenn 2 Wochen nach Übersendung an den Bezirksvorstand von diesem kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind weniger als drei Vorstandsmitglieder anwesend, ist eine daraufhin erneut einzuberufende Vorstandssitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 17 AUFGABEN DES BEZIRKSVORSTANDES

- (1) der Bezirksvorstand leitet die Bezirksvereinigung. Er erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Durchführung der Beschlüsse des Bezirksparteitages sowie deren Vorbereitung,
 - b) Förderung der Untergliederungen,
 - c) Mitwirkung bei der Vorbereitung der Kandidatenaufstellung zu Wahlen des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlaments, des Landtages sowie des Bezirkstag Pfalz,
 - d) Aufstellung der Jahresplanung und
 - e) die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 18 KREISVEREINIGUNG

- (1) Die Kreisvereinigungen legen die Richtlinien ihrer politischen und organisatorischen Arbeit der FREIEN WÄHLER im Einklang mit der Landessatzung in ihrem Bereich fest.
- (2) Die Kreisvereinigungen haben nachfolgende Aufgaben, die sie durch Ihre Organe wahrnehmen:
 - a) Die politische Arbeit der FREIEN WÄHLER in ihrem Bereich zu verbreiten und auszubauen, sowie die politische Willensbildung innerhalb der Partei und in der Öffentlichkeit zu fordern und zu vertreten,
 - b) Die Arbeit ihrer mittelbaren Gliederungen zu fördern. Zu diesem Zweck kann sich der Kreisvorstand jederzeit über die Angelegenheiten ihrer mittelbaren Gliederungen unterrichten lassen.
- (3) Ihnen ist die selbständige Kassenführung gemäß dieser Satzung erlaubt. Der Einzug und die Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Landesvereinigung. Sitz der Kreisvereinigung ist der jeweilige Ort, an dem der Vorsitzende der Kreisvereinigung seinen Erstwohnsitz hat. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 ORGANE DER KREISVEREINIGUNG

Organe der Kreisvereinigung sind:

- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisvorstand.

§ 20 KREISPARTEITAG

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ der Kreisvereinigung. Zu seinen Aufgaben gehören:
1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Kreisvorstandes;
 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes;
 3. die Wahl des Kreisvorstandes für die Dauer von zwei Jahren;
 4. die Beschlussfassung über gestellte Anträge;
 5. die Beratung des Arbeitsprogramms und der Jahresplanung;
 6. Meinungsbildung und Beschlussfassung zu politischen Themen mit regionalem und überregionalem Bezug;
 7. Initiierung und organisatorische Verantwortlichkeit für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben. Die Delegation von Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Mitglieder des Kreisvorstandes ist möglich;
 8. Vorschlag von Kandidaten für Bundestag, Landtag und Bezirkstag Pfalz;
 9. Die Wahl von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber aus den Reihen der Kreisvereinigung für die Landtags- und Bundestagswahl unter Beachtung des jeweils gültigen Landeswahlgesetzes;
 10. Die Beschlussfassung über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zur Volksvertretung innerhalb ihres Gebietsbereichs sowie die Aufstellung der Listen unter Beachtung des jeweils gültigen Kommunalwahlgesetzes;
 11. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Die Anzahl der durch den Kreisparteitag zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten ergibt sich aus § 5 Absatz 2 der Satzung. Die Delegierten werden zusammen mit dem Kreisvorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Kreisparteitag tagt in der Regel einmal im Jahr. Er wird vom Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen auf elektronischem Weg einberufen. Die Landesvereinigung ist durch Übersendung einer Einladung an die Landesgeschäftsstelle zu unterrichten. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Kreisparteitag zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Bezirks- oder Landesvorstand dies verlangen.
- (3) Über jeden Kreisparteitag ist vom Kreisschriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist sofort nach Erstellung (max. 2 Wochen) zur Prüfung dem Kreisvorstand auf elektronischem Weg zu übersenden. Wenn 2 Wochen nach Übersendung an den Kreisvorstand von diesem kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Es ist sodann an alle Mitglieder der Kreisvereinigung und der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis zu übersenden.

§ 21 KREISVORSTAND

- (1) Dem Kreisvorstand gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) Der Vorsitzende,
 - b) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende,

- c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer,
 - e) bis zu 6 Beisitzer,
 - d) der Vorsitzende der Kreis- oder Stadtratsfraktion der FREIEN WÄHLER, sofern er den FREIEN WÄHLER angehört,
 - f) der Landrat oder Oberbürgermeister, sofern er den FREIEN WÄHLERN angehört,
 - g) der Geschäftsführer,
 - h) der Mitgliederbeauftragte (sofern der Kreisparteitag keinen gegenteiligen Beschluss gefasst hat).
- (2) Eine Vertretung der Mitglieder des Kreisvorstandes ist ausgeschlossen.
- (3) Der Kreisvorstand wird durch seinen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Kreisvorstandssitzung soll mindestens alle zwei Monate stattfinden. Auf Verlangen von vier Mitgliedern des Vorstandes muss eine Vorstandssitzung binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen werden.
- (4) Der Kreisvorstand vertritt die Kreisvereinigung nach innen und außen gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisparteitages aus, entwirft das Arbeitsprogramm und die Jahresplanung, erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Kreisvereinigung in der Öffentlichkeit. Laufende Geschäfte mit Zahlungsverpflichtungen, die den laufenden Betrieb aufrechterhalten, können bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro vom Kreisvorsitzenden allein unterzeichnet werden. Vertretungsberechtigt für den Kreisvorsitzenden sind gemeinsam zwei der stellvertretenden Kreisvorsitzenden.
- (5) Über jede Kreisvorstandssitzung ist vom Kreisschriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist sofort nach Erstellung (max. 2 Wochen) zur Prüfung dem Kreisvorstand auf elektronischem Weg zu übersenden. Wenn 2 Wochen nach Übersendung an den Kreisvorstand von diesem kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind weniger als drei Vorstandsmitglieder anwesend, ist eine daraufhin erneut einzuberufende Vorstandssitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 22 AUFGABEN DES KREISVORSTANDES

- (1) Die Leitung der Kreisvereinigung obliegt dem Kreisvorstand. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages,
 - b) Beschlüsse über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Kreisvereinigung,
 - c) Vorbereitung des Kreisparteitages,
 - d) Förderung der Untergliederungen. Der Kreisvorstand kann, falls erforderlich, deren Organe und Gremien einberufen,
 - e) die Pflege der Zusammenarbeit mit kommunalen Mandatsträgern, Vereinen und Organisationen auf Kreisebene sowie die Mitgestaltung der Kommunalpolitik,

- f) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Berichterstattung gegenüber der Landesvereinigung über alle wichtigen Vorgänge und die Parteiarbeit.

§ 23 AUFGABEN DER STADT- BZW. GEMEINDEVEREINIGUNGEN

Die Stadt- bzw. Gemeindevereinigung hat folgende Aufgaben:

- 1. Die politische Arbeit vor Ort zu koordinieren auch unter Einbeziehung weiterer Untergliederungen. 2. Alle Mitglieder sowie die Untergliederungen in politischen Fragen zu unterrichten.
- 2. Die Zusammenarbeit zwischen lokalen Vereinen sowie den Mandatsträgern sicherzustellen.

§ 24 ORGANE DER STADT- BZW. GEMEINDEVEREINIGUNGEN

Organe der Stadt- bzw. Gemeindevereinigungen sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung,
- 2. Der Vorstand.

§ 25 MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER STADT- BZW. GEMEINDEVEREINIGUNGEN

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- 1. die Beschlussfassung über alle politischen Angelegenheiten insbesondere der Kommunalpolitik mit Bezug auf die jeweilige Gebietskörperschaft.
- 2. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
- 3. Die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Hinsichtlich der Einberufung und Protokollierung gilt § 20, Abs. 2 und 3. analog.

§ 26 VORSTAND DER STADT- BZW. GEMEINDEVEREINIGUNG

(1) Dem Vorstand der Gemeinde- und Stadtvereinigung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) Der Vorsitzende,
- b) bis zu zwei stellv. Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) bis zu 6 Beisitzer,
- e) der Vorsitzende der Verbandsgemeinde- oder Stadtratsfraktion der FREIEN WÄHLER,
- f) der Stadt- oder Verbandsbürgermeister, sofern er den FREIEN WÄHLERN angehört.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

(3) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Vorstandes soll mindestens alle zwei Monate stattfinden. Auf Verlangen von vier Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind weniger als drei Vorstandsmitglieder anwesend, ist eine daraufhin erneut einzuberufende Vorstandssitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 27 AUFGABEN DER STADTBEZIRKS- UND ORTSVEREINIGUNGEN

Die Stadtbezirks- oder Ortsvereinigung hat die Aufgaben:

1. die politische Willensbildung in ihren Grenzen im Sinne der FREIEN WÄHLER zu fördern und Mitglieder zu werben.
2. die Mitglieder in allen politischen Fragen zu unterrichten.
3. die Belange der FREIEN WÄHLER öffentlich zu vertreten.
4. Beschlüsse und Richtlinien übergeordneter Parteiorgane umzusetzen.

§ 28 ORGANE DER STADTBEZIRKS- UND ORTSVEREINIGUNGEN

Organe der Stadtbezirks- oder Ortsvereinigung sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 29 MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER STADTBEZIRKS- UND ORTSVEREINIGUNGEN

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Beschlussfassung über alle politischen Angelegenheiten insbesondere der Kommunalpolitik mit Bezug auf die jeweilige Gebietskörperschaft.
2. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Hinsichtlich der Einberufung und Protokollierung gilt § 20, Abs. 2 und 3. analog.

§ 30 VORSTAND DER STADTBEZIRKS- UND ORTSVEREINIGUNGEN

(1) Dem Vorstand der Stadtbezirks- oder Ortsvereinigung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) Der Vorsitzende,
- b) bis zu zwei stellv. Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) bis zu 3 Beisitzer,
- e) der Vorsitzende der Ortsgemeinderatsfraktion der FREIEN WÄHLER,
- f) der Ortsbürgermeister, sofern er den FREIEN WÄHLERN angehört.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind weniger als drei Vorstandsmitglieder anwesend, ist eine daraufhin erneut einzuberufende Vorstandssitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 31 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR VIRTUELLE PARTEITAGE UND MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- (1) Hinsichtlich der Geschäftsordnung für die Durchführung des Landesparteitages, von Parteitag und Mitgliederversammlungen aller Untergliederungen finden § 2, § 3, (1), (2) Satz 1, 2, 4 und 5, Absatz 3, § 4, § 5, § 6, Absatz 1, Absatz 4, § 8, Absatz 1, § 9, Absatz 3, Ziffer 1. Und 3., § 10, § 11, § 12 und § 13 der GOBFW entsprechende Anwendung. Es gilt die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER. Soweit nach der Satzung oder Geschäftsordnung für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs durch die elektronische Form ersetzt werden. Der Landesvorstand beschließt welche elektronische Technik eingesetzt werden kann und eine Verfahrensordnung, in der Regelungen zur Gewährleistung der Geheimhaltung und zur Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses enthalten sein müssen.
- (2) Anstelle eines Landesparteitages, der Parteitage und Mitgliederversammlungen von Untergliederungen in Präsenz kann zu einem virtuellen oder hybriden Parteitag oder Mitgliederversammlung einberufen werden. Der jeweils zuständige Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Parteitage oder Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenzen statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Parteitage und Mitgliederversammlungen richten sich nach den allgemeinen Satzungsbestimmungen, die auch für solche Veranstaltungen in Präsenz gelten. Ein virtueller oder hybrider Parteitag oder Mitgliederversammlung über die Auflösung der Partei oder einer Untergliederung ist unzulässig.

§ 32 BERICHTSPFLICHT

Die Mandats- und Funktionsträger/innen auf Landes-/Bundes-/Europaebene sowie die Delegierten der Landesvereinigung in Gremien der Bundesvereinigung müssen auf Antrag bei den Landesmitgliederversammlungen über ihre Amts- und Mandatsführung berichten.

§ 33 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text des Satzungsänderungsentwurfs muss den Mitgliedern entweder mit der Einladung zum Landesparteitag oder aber spätestens zwei Wochen vor dem zu diesem Zweck einberufenen Landesparteitag zugeschickt werden.
- (2) Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung der Landesvereinigung bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der FREIEN WÄHLER Rheinland-Pfalz. Fasst in einem solchen Fall die Landesmitgliederversammlung keinen ande-

ren Beschluss, geht das Vermögen des Landesverbandes an eine gemeinnützige kommunalpolitische Organisation über.

- (3) Die FREIEN WÄHLER Rheinland-Pfalz haften nur mit dem Vermögen der Landesvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gilt § 37 PartG.
- (4) Mit Inkrafttreten der achten geänderten Fassung dieser Satzung verlieren alle Satzungen der Untergliederungen ihre Wirksamkeit und werden durch die satzungsmäßigen Bestimmungen der Landessatzung ersetzt. Bezirks- und Kreisvereinigungen können Ergänzungen oder Erweiterungen auf Basis der Landessatzung für sich beschließen, sofern sie vor der Beschlussfassung durch den jeweiligen Parteitag der Untergliederung vom Landesvorstand genehmigt wurden. Der Landesvorstand hat angestrebte Änderungen zu genehmigen, wenn sie nicht dem Wesensgehalt und der Struktur der Bestimmungen in der Landessatzung widersprechen.

§ 34 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung beruht auf dem Satzungsfeststellungsbeschluss der Vorgründungsgesellschaft vom 05.05.2010, wurde in der ursprünglichen Fassung am 08.05.2010 in Mainz von der Gründungsversammlung als Gründungssatzung beschlossen und trat unmittelbar in Kraft.

Die erste geänderte Fassung wurde von der Landesmitgliederversammlung in Rülzheim am 11.09.2010 beschlossen und trat unmittelbar in Kraft.

In der zweiten geänderten Fassung wurde sie von der Landesmitgliederversammlung in Mainz am 04.02.2012 beschlossen und trat unmittelbar in Kraft.

In der dritten geänderten Fassung wurde sie von der Landesmitgliederversammlung in Mainz am 20.09.2014 beschlossen und trat unmittelbar in Kraft.

In der vierten geänderten Fassung wurde sie von der Landesmitgliederversammlung in Bad Kreuznach am 03.09.2016 beschlossen und trat unmittelbar in Kraft.

In der fünften geänderten Fassung wurde sie von der Landesmitgliederversammlung in Koblenz am 09.06.2018 beschlossen und trat unmittelbar in Kraft.

In der sechsten geänderten Fassung wurde sie von der Landesmitgliederversammlung in Landau am 11.01.2020 beschlossen und trat unmittelbar in Kraft.

In der siebten geänderten Fassung wurde sie von der Landesmitgliederversammlung in Kusel vom 15.10.2022 beschlossen und trat unmittelbar in Kraft.

In der vorstehend geänderten achten Fassung wurde sie vom Landesparteitag in Polch am 07.10.2023 beschlossen und trat unmittelbar in Kraft.